

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und

St. Theresienhaus
Kinder und Jugendhilfe e.V.
im Einrichtungsverbund Bremer Erziehungsstellen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1. Gegenstand dieser Vereinbarung sind (Betreuungs-) Leistungen nach § 34, § 41 SGB VIII, welche der Einrichtungsträger für Kinder und Jugendliche in der Regel in einem Aufnahmealter zwischen 6 und 16 Jahren in Erziehungsstellen erbringt.

1.2. Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Leistungsbeschreibung „Heimerziehung/Erziehungsstellen“ (Anlage 1) sowie die Berechnungsbögen (Anlage 2).

2. Leistungsvereinbarung

2.1. In den Erziehungsstellen werden Kinder und Jugendliche in einem Aufnahmealter zwischen 6 und 16 Jahren betreut. Die Leistung wird gemäß § 34 SGB (§ 41) VIII erbracht. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Die Leistungen werden auf der Basis der Leistungsbeschreibung, nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungsrechtlicher Bestimmungen sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3. Die Bremer Erziehungsstellen bestehen aus pädagogisch ausgebildeten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften. In dieser Wohnform gestaltet die jeweilige Fachkraft der Erziehungsstelle mit Unterstützung der Beratungs- und Koordinierungsstelle der jeweiligen Einrichtung, die gleichzeitig die Fachaufsicht wahrnimmt, einen längerfristigen oder zeitlich befristeten Aufenthalt.

Die gemeinsame Beratungs- und Koordinationsstelle hat ihren Sitz im Hermann - Hildebrandt - Haus und ist rechtlich einem Maßnahmeträger zugeordnet; näheres ist durch einen Kooperationsvertrag der Maßnahmeträger des Einrichtungsverbundes geregelt.

Die gemeinsame Beratungs- und Koordinationsstelle bildet zusammen mit den Bremer Erziehungsstellen eine wirtschaftliche Einheit. Ihre Aufgabe besteht primär in

- der Werbung, Auswahl und Vorbereitung geeigneter Erziehungsstellenpersonen
- der Vermittlung der unterzubringenden Kinder und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Ambulanten Sozialdiensten des Landes Bremen und den Einrichtungen des Verbundes
- der kontinuierlichen Beratung der Erziehungsstellenpersonen und der jungen Menschen
- der Planung von Fortbildungsangeboten für die Erziehungsstellenpersonen
- der Zusammenarbeit der am Hilfeplanprozess Beteiligten und
- der Arbeit mit den Herkunftsfamilien.

Sollte in der Erziehungsstelle trotz sorgfältiger Vermittlung und unterstützender Beratung eine Krise auftreten, die die Entlastung bzw. die vorübergehende Herausnahme bis zu 14 Tagen aus der Erziehungsstelle notwendig macht, sorgt die jeweilige Einrichtung des Verbundes für die verantwortliche Krisenintervention.

2.4. Der Einrichtungsträger darf für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.6. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 SGB VIII.

2.7. Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 12 Plätzen zu Grunde.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 einschließlich der durch die Beratungs- und Koordinationsstelle zu erbringenden Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2025:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	186,31 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	1,72 €
Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag	188,33 €

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Für die Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit gelten die Platzgeldregelungen gemäß Landesrahmenvertrag nach § 78 SGB VIII.

3.4. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Einzelfall bewilligt wurde.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung.

4.2. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78f SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2025** und wird aufgrund der zwischen den Vertragsparteien abgestimmten, notwendigen Anpassungsbedarfe mit einer verkürzten Mindestlaufzeit von 6 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung der Leistungsvereinbarung kann nur erfolgen, wenn die Vertragsparteien im Vorfeld eine grundsätzliche inhaltliche Einigung erzielt haben.

5.3. Bei Neu-Abschluss des Tarifvertrages der Länder (TVL) kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne

Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

5.4. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Die Entlastungspauschale soll für die Finanzierung personeller Ressourcen (z. B. Entlastungsstelle, stundenbasierten Einsatz von Entlastungskräften etc.) verwendet werden. Die im Vereinbarungszeitraum entstandenen Aufwendungen für Entlastung sind auf Anforderung mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen (Auszüge aus der ordnungsgemäßen Buchhaltung, entsprechende Rechnungen etc.). Ohne entsprechend plausible Nachweise sind die erhaltenen Mittel gem. einer Prüfung durch das Vertragsreferat zurückzuzahlen.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.4. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil

Geschlossen: Bremen, Januar 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
und Integration**

Im Auftrag:

Maßnahme-/Einrichtungsträger:



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung liegt vor

Anlage 2: Berechnungsbogen